



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 942/07 verkündet am :

17.01.2008 xxxx,
xxx, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Staatsminister a. D. Dr. Ludger Volmer
Txx Str xxx, xxx Bxxx,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

die Axel Springer AG,

vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt)

Axel-Springer-Straße 65, 10888 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue LLP
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte geltend.

Er ist Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen und war in der Legislaturperiode von 1998 bis 2002 Staatsminister im Auswärtigen Amt. Zwischen den Bundestagswahlen 2002 und 2005 war er Abgeordneter des Deutschen Bundestags. Im Sommer 2004 stieg der Kläger als Gesellschafter in die bereits 2001 gegründete Firma "Synthesis applied networking business Services GmbH" (im Folgenden Synthesis GmbH) ein.

Die Beklagte verlegt die Tageszeitung "Die Welt", in deren Ausgabe vom 27. Januar 2005 der im Folgenden in Kopie wiedergegebene Artikel über die Tätigkeit des Klägers für die Synthesis GmbH erschien:

Honorar ohne adäquate Gegenleistung

<http://www.welt.de/article.../.....html>.

Anlage K1

Hohes Honorar ohne adäquate Gegenleistung

Bundesdruckerei überwies an Beratungsfirma von Ex-Staatsminister Ludger Volmer fast 400 000 Euro

von Martin Lutz und Uwe Müller

Berlin — Die Consultingfirma Synthesis des früheren Staatsministers im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer (Grüne), hat von der Bundesdruckerei branchenunübliche Honorare erhalten. Das sagte ein Ex-Manager der Berliner Wertdruckerei der WELT: "Solche Zahlungen sind unlogisch und in der Höhe unverständlich." Nach der Auskunft des früheren leitenden Angestellten ist auch keine adäquate Gegenleistung erkennbar.

Wie diese Zeitung berichtete, hat die Synthesis im vergangenen Jahr einen Umsatz von rund 387 000 Euro erzielt. Diese Erlöse beruhten fast ausschließlich auf den Geschäftsbeziehungen zur Bundesdruckerei International Services (BIS), die für das Ausland zuständig ist. Auch der "Stern" nennt in seiner heutigen Ausgabe diese Größenordnung. Volmer will die BIS bei der Auftragsanbahnung in Südafrika, Vietnam und Afghanistan unterstützt haben. Der WELT-Informant erklärt dazu: "Weder aus Südafrika, Vietnam noch aus Afghanistan hat die Bundesdruckerei in letzter Zeit einen Auftrag oder auch nur einen Vorvertrag erhalten." Normal sei es aber, daß Agenten oder Lobbyisten erst dann bezahlt würden, wenn ein Auftrag ausgeführt und abgerechnet sei. Deshalb stelle sich die Frage: "Wieso zahlt die Bundesdruckerei fast 400 000 Euro für nichts?"

Brancheninsidern zufolge erhalten externe Kontakter eine Provision von etwa einem Prozent des gesamten Auftragswerts; Dann hätte Volmers Synthesis der BIS zu einem Umsatz von annähernd 40 Millionen Euro verhelfen müssen, was jedoch nicht der Fall ist. Im Gegenteil: Wegen der negativen öffentlichen Berichterstattung gilt es als wahrscheinlich, daß die Auslandstochter der Bundesdruckerei bei internationalen Ausschreibungen vorerst geringe Chancen hat. Zuständig für die Einschaltung von Synthesis war BIS-Geschäftsführer Michael Schaub; Dieser hat nach WELT-Informationen Anfang der Woche seinen Sessel geräumt. Bundesdruckerei-Sprecherin Veronica von Preysing bestätigte die Demission, der Manager habe allerdings von sich aus gekündigt: "Es ist nicht richtig, daß Herr Schaub gefeuert wurde." Weitergehende Auskünfte zu den Ungereimtheiten- der Honorarzahlungen verweigerte^{^^} die Sprecherin: "Das sind alles Firmenihema, die Pressevertreter nichts angehen."

Überdies wurde bekannt, daß Volmer auch bei der gescheiterten Olympiabewertung Leipzigs involviert war. Die Firma Pentacom der beiden in der Branche umstrittenen Sportmanager Ivan Radosevic und Heiner Ziegfeld legte dem "Bewerungskomitee Leipzig 2012" im Oktober 2003 eine Rechnung für "Strategische Kommunikationsberatung" über rund 76 000 Euro vor, die nach Bekanntwerden zu einer Krise der Kandidatur führte. Mehrere Positionen in der Rechnung nehmen Bezug auf Volmer. Unter dem Stichwort "Strat. PR" wird am 31.0&.2003 etwa "Berlin/Herr Volmer/Botschaftertreffen" vermerkt, wofür Pentacom 1400 Euro in Rechnung stellte. In drei weiteren, mit gut 2140 Euro angesetzten Positionen taucht der Name des Grünen auf. Firmenmitinhaber Radosevic sieht hier Jedoch keine Verquickung zwischen politischem Mandat und wirtschaftlichem Erwerbstrieb: "Herr Dr. Volmer hatte keine kommerziellen Beziehung zu mir oder meinen Firmen."

Die Unionsfraktion drängt im Visa-Untersuchungsausschuß des Bundestags auf Aufklärung. Ihr Obmann Eckart von Klaeden verlangte, Volmer jetzt rasch zu vernehmen - am 17. Februar. Ober diesen Antrag stimmt der . Ausschuß in seiner heutigen Sitzung ab. Das Gremium soll mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von , Einreisevisa während Volmers Amtszeit als Staatsminister untersuchen. Zugleich forderte ihn die CDU im Auswärtigen Ausschuß auf, seinen Sitz dort ruhen zu lassen. Es sei fraglich, ob es mit dem Amt des außenpolitischen Sprechers einer Fraktion vereinbar sei, im Ausland für eine deutsche Firma gegen Entgelt zu werben. Auch verböten es die Verhaltensregeln im Bundestag, daß in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten auf die Mitgliedschaft im Bundestag hingewiesen werde.

Artikel erschienen am Do, 27. Januar 2005

Artikel drucken

©WELT.de 1995-2006

08.06.2006 10:xx

Im Januar 2005 griffen so gut wie alle Medien der Bundesrepublik die geschäftliche Verbindung des Klägers zur Synthesis GmbH auf und berichteten darüber. Nach der Vereinbarung zwischen der Bundesdruckerei International Service GmbH (im Folgenden: BIS), einer Tochter der ehemals staatlichen Bundesdruckerei und Hauptkundin der Synthesis GmbH, und dieser sollten der Kläger bzw. die Synthesis GmbH „für die Dienstleistung des Auftragnehmers in. Bezug auf die Identifizierung von und die Berichterstattung über mehrere Geschäftsmöglichkeiten (im Folgenden wird solche Identifizierung und Berichterstattung über mehrere Geschäftsmöglichkeiten als Verkaufsanbahnung' bezeichnet)" eine monatliche Pauschale von bis zu 12.500 EUR erhalten, und zwar unabhängig von einem Geschäftsabschluss. Für den Fall eines Geschäftsabschlusses sollte'darüber hinaus eine Provision gezahlt werden. In einem weiteren Bericht vom 10. Februar 2005 teilte die "Welt" ihren Lesern mit, dass die "Volmer-Firma" Tagessätze von 2.500 EUR erhalte und für Geschäftsabschlüsse darüber hinaus eine Provision und druckte ein Faksimile der Provisions- und Honorarklausel ab.

Die Synthesis GmbH erhielt aufgrund dieses Vertrages von der BIS 387.000 EUR, ohne dass es zu irgendeinem Geschäftsabschluss zugunsten der BIS gekommen, wäre.

Der Kläger meint, die Mitteilung, er habe Geldzahlungen ohne adäquate Gegenleistungen erhalten, sei eine falsche Tatsachenbehauptungen, da die Zahlungen aufgrund der Beratungstätigkeit erfolgt seien und damit sehr wohl eine adäquate Gegenleistung darstellten. Die Beklagte stelle den Sachverhalt so dar, als habe er einen Auftrag erhalten, für den er letztlich keine Gegenleistung erbracht habe, indem sie schreibe, er habe fast 400.000 EUR erhalten, obwohl keine Verträge abgeschlossen worden seien. Es werde der falsche Eindruck erweckt, als sei er verpflichtet gewesen, tatsächlich Aufträge an die Bundesdruckerei von Firmen im Ausland zu vermitteln. Hätte die Beklagte erwähnt, dass die Synthesis GmbH gar nicht verpflichtet war, konkrete Vertragsabschlüsse herbeizuführen, wäre der falsche Eindruck, sie erhalte rechtsgrundlos Zahlungen, nicht entstanden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Vorstand, zu unterlassen

wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Die Consultingfirma Synthesis des früheren Staatsministers im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer (Grüne), hat von der Bundesdruckerei branchenunübliche Honorare erhalten. (...) Nach Auskunft des früheren leitenden Angestellten ist auch keine adäquate Gegenleistung erkennbar. Wie diese Zeitung berichtete, hat die Synthesis im vergangenen Jahr einen Umsatz von rund 387.000,— Euro erzielt. (...) Volmer will die BIS bei der Auftragsanbahnung in Südafrika, Vietnam und Afghanistan unterstützt haben. Der WELT-Informant erklärt dazu: ‚Weder aus Südafrika, Vietnam noch Afghanistan hat die Bundesdruckerei in letzter Zeit einen Auftrag oder auch nur einen Vorvertrag erhalten.‘ Normal sei es aber, dass Agenten oder Lobbyisten erst dann bezahlt würden, wenn ein Auftrag ausgeführt und abgerechnet sei. Deshalb stellt sich die Frage: „Wieso zahlt die Bundesdruckerei fast 400.000 Euro für nichts?“

und dabei durch Weglassen der Tatsachen, dass die Synthesis GmbH und die Bundesdruckerei einen Dienstvertrag über Beratungstätigkeit geschlossen hatten und des Umstandes, dass die Synthesis GmbH die vertragsgemäßen Leistungen erbracht und die Bundesdruckerei dafür 387.000,— Euro an die Synthesis GmbH zahlte, den Eindruck zu erwecken, die Synthesis GmbH habe von der Bundesdruckerei die genannte Summe erhalten, ohne eine vertragsgemäße Gegenleistung zu erbringen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Vorstand, zu unterlassen, durch die Formulierung

„Die Consultingfirma Synthesis des früheren Staatsministers im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer (Grüne), hat von der Bundesdruckerei branchenunübliche Honorare erhalten. (...) Nach Auskunft des früheren leitenden Angestellten ist auch keine adäquate Gegenleistung erkennbar. Wie diese Zeitung berichtete, hat die Synthesis im vergangenen Jahr einen Umsatz von rund 387.000,-- Euro erzielt. (...) Volmer will die BIS bei der Auftragsanbahnung in Südafrika, Vietnam und Afghanistan unterstützt haben. Der WELT-Informant erklärt dazu: ‚Weder aus Südafrika, Vietnam noch Afghanistan hat die Bundesdruckerei in letzter Zeit einen Auftrag oder auch nur einen Vorvertrag erhalten.‘ Normal sei es aber, dass Agenten oder Lobbyisten erst dann bezahlt würden, wenn ein Auftrag ausgeführt und abgerechnet sei. Deshalb stellt sich die Frage: ‚Wieso zahlt die Bundesdruckerei fast 400.000 Euro für nichts? Brancheninsidern zufolge erhalten externe Kontakt eine Provision von etwa einem Prozent des gesamten Auftragswertes. Dann hätte Volmer Synthesis der BIS zu einem Umsatz von annähernd 40 Millionen Euro verhelfen müssen, was jedoch nicht der Fall ist.“

den Eindruck zu erwecken, die Synthesis GmbH habe von der Bundesdruckerei Honorare ohne vertragsgemäße Gegenleistung erhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ihre Berichterstattung sei nicht zu beanstanden, da sie nur wahre Tatsachen enthalte und nichts Wesentliches weggelassen werde. Insbesondere habe sie, weil dies wahr sei, berichten dürfen, dass die Firma des Klägers fast 400.000 EUR erhalten habe, ohne dass es zu einem Geschäftsabschluss gekommen sei. Der monierte Eindruck, es sei keine vertragsgemäße Gegenleistung erbracht worden, entstehe nicht. Ihre Formulierung, es sei "keine adäquate Gegenleistung

erkennbar", könne nur so verstanden werden, dass es keine greif- und messbaren Ergebnisse der Tätigkeit der Synthesis GmbH gab.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der angegriffenen Berichterstattung gegen die Beklagte als Verlegerin der "Welt" nicht zu.

Die Beklagte hat in ihrer Berichterstattung, soweit ersichtlich, keine wesentlichen Tatsachen weggelassen, jedenfalls nicht diejenigen, deren Mitteilung der Kläger für erforderlich hält. Darüber hinaus ist der beanstandete Eindruck nicht erweckt worden.

Dass zwischen der BIS und der Synthesis GmbH ein Dienstvertrag über eine Beratungstätigkeit bestand, brauchte nicht gesondert mitgeteilt zu werden, weil sich dies letztlich von selbst versteht und sich für jeden verständigen Leser aus der angegriffenen Berichterstattung ergibt. Jeder Leser geht nämlich davon aus, dass Honorare aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung gezahlt werden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die zusätzliche Aussage, dass er die "vertragsgemäßen" Leistungen erbracht habe. Denn dies stellt die Berichterstattung gar nicht in Frage. Darin heißt es lediglich, dass "branchenunübliche" Honorare gezahlt wurden, die an keinerlei Erfolg der Bera-

tungstätigkeit gekoppelt waren. Die nahe liegende Schlussfolgerung ist, dass ein branchenunüblicher Vertrag geschlossen wurde. Dass Honorare ohne vertragliche Grundlage gezahlt worden wären, was auch der Fall wäre, wenn die vertraglich vorgesehene Gegenleistung nicht erbracht worden wäre, geht aus dem Artikel nicht - auch nicht implizit - hervor.

Entsprechend wird auch der monierte Eindruck nicht erweckt. Es ist im Berichtszusammenhang völlig irrelevant, ob der Kläger die vereinbarte Gegenleistung erbracht hat. Damit befasst sich der Artikel nicht. Das Augenmerk wird vielmehr auf den Umstand gerichtet, dass der Kläger Geld bekommt, ohne, wie es die Beklagte zutreffend ausdrückt, dass irgendwelchen "greif- oder messbaren Ergebnisse seiner Tätigkeit" erkennbar wären und dass dies in der Branche gänzlich unüblich sei. Nur in diesem Sinn ist auch die Frage, wieso "die Bundesdruckerei fast 400.000 EUR für nichts" zahle, zu verstehen, dass nämlich fast 400.000 EUR gezahlt wurden, ohne dass sich dies in irgendeinem greifbaren Mehrwert beim Auftraggeber niedergeschlagen hätte. Dies ist auch unstrittig.

Dass die Beklagte dazu außerdem schreibt, es sei keine "adäquate" Gegenleistung erkennbar, stellt eine zulässige Bewertung der Vertragsbeziehungen zwischen der Synthesis GmbH und der BIS dar. Die Beklagte legt auch dar, weshalb sie zu dieser Schlussfolgerung kommt, nämlich eben weil die Tätigkeit der Synthesis GmbH bzw. des Klägers keinerlei zählbaren Vorteil für die BIS gebracht hat.

Es liegt auch nicht etwa eine verdeckte Aussage im Sinne der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 22. November 2005, Az.: VI ZR 204/05) vor. Dem Leser wird gerade keine unabweisbare Schlussfolgerung in Bezug auf die Vertragsgemäßheit der vom Kläger erbrachten Leistungen nahe gelegt. Insoweit ergeben sich nämlich gerade keine zwingenden Schlussfolgerungen aus den angegriffenen Äußerungen, da die Vertragsgemäßheit der Leistungen für den Ansatzpunkt der Kritik der Beklagte gar keine Rolle spielt.

Eine falsche Tatsachenbehauptung, aus der sich eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers ableiten ließe, liegt daher nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Mauck

. Becker

von Bresinsky